

## Informationsblatt

# Sozialversicherung für Gewerbetreibende 2018

- Personenkreis:**
- EinzelunternehmerInnen mit Gewerbeberechtigung und
  - Alle GesellschafterInnen einer OG mit Gewerbeberechtigung
  - Komplementäre einer KG mit Gewerbeberechtigung
  - die zur unternehmensrechtlichen Geschäftsführung bestellten GesellschafterInnen einer GmbH mit Gewerbeberechtigung, sofern sie mit mehr als 25% an der Gesellschaft beteiligt sind.
- Beitragsgrundlage:** vorläufige Mindestbeitragsgrundlage (2018) ab dem 1. Geschäftsjahr:
- Pensionsversicherung: € 7.851,00 / Jahr
  - Krankenversicherung, Selbständigenvorsorge: € 5.256,60 / Jahr
- Höchstbeitragsgrundlage (2018): € 5.985.- / Monat bzw. € 71.820,-/Jahr

**Beitragssatz:**

Pensionsversicherung (PV)	18,50 %
Krankenversicherung (KV)	7,65 %
<u>Selbständigenvorsorge (SV)</u>	<u>1,53 %</u>
Summe	27,68 %

+ (pauschalierte) Unfallversicherung (UV): € 115,20 jährlich

Für die Zahlungen von **Gewerbetreibenden** bedeutet dies:

Pensionsversicherung:	7.851,00 x 18,50%	=	€ 1.452,44
+ Krankenversicherung:	5.256,60 x 7,65%	=	€ 402,13
+ Selbständigenvorsorge:	5.256,60 x 1,53%	=	€ 80,43
+ Unfallversicherung pauschal:	9,60 x 12	=	€ 115,20

<b>= jährliche Sozialversicherung Gewerbetreibende</b>	<b>€ 2.050,20</b>
<b>ergibt für Gewerbetreibende eine Quartalsvorschreibung in Höhe von</b>	<b>€ 512,55</b>

**JungunternehmerInnen-Regelung / Gewerbetreibende:** Für gewerbetreibende JungunternehmerInnen, die **erstmalig** nach dem GSVG pflichtversichert sind, gilt eine zweijährige Ausnahmeregelung. **Für das erste und zweite Geschäftsjahr sind nur für die Pensionsversicherung die Beiträge nachzubezahlen**, die sich aus der endgültigen SV-Bemessungsgrundlage ergeben.

Der Beitrag für die Krankenversicherung beträgt somit fix € 33,51 pro Monat in den ersten **zwei Kalenderjahren**. Es erfolgt **bei Gewerbetreibenden** in der Krankenversicherung für diesen Zeitraum keine Nachbemessung.

**Beitragsvorschreibung:** Die Anpassung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung an die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze war die wichtigste Änderung im Sozialversicherungsgesetz für die kommenden Jahre. In der Pensionsversicherung soll in den Jahren 2018 bis 2022 schrittweise ebenfalls eine Anpassung der Mindestbeitragsgrundlage an die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze erfolgen. Die vorläufigen Versicherungsbeiträge werden von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft normalerweise quartalsweise (Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November) vorgeschrieben und sind innerhalb von 15 Tagen fällig: **€ 512,55 für Gewerbetreibende**.

**Monatliche Beitragszahlung:**

Seit 2016 haben SVA-Versicherte auch die Möglichkeit, die vorgeschriebenen Beiträge auf Antrag auch monatlich an die SVA zu zahlen – Höhe 2018: **€ 170,85**. Somit lassen sich Fälligkeitstermine bei Zahlungen besser aufeinander abstimmen und es können eventuell Liquiditätseingpässe vermieden werden. Im Übrigen können SVA-Versicherte nun auch Veränderungen im Geschäftsverlauf leichter handhaben: Sogar **mehrmalige Anpassungen** (sowohl Senkung als auch Erhöhung) der vorläufigen Beitragsgrundlagen sind **in einem laufenden Jahr auf Antrag des / der Versicherten möglich!**

**Endgültige Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge:**

Stehen die Einkünfte für das Kalenderjahr laut Steuerbescheid endgültig fest, erfolgt die endgültige Festsetzung der Sozialversicherungsbeiträge. Grundsätzlich sollten Sie gerade in den ersten beiden Geschäftsjahren mit einer **Nachzahlung** rechnen. Dies ist dann der Fall, wenn Ihre tatsächlichen Einkünfte höher waren als die vorläufig festgelegte Einstufung durch die SVA. Daraus folgt, dass der/die UnternehmerIn rechtzeitig **Rückstellungen für die wahrscheinlich fälligen Nachzahlungen** bilden sollte.

**Zu beachten:** Die **Beiträge zur Selbständigenvorsorge** werden im Übrigen **nie nachbemessen**, da sie in der vom / von der Versicherten gewählten Pensionskasse bereits veranlagt sind.

**Krankenversicherung:**

Beim Arztbesuch hat der/die Versicherte einen **Selbstbehalt von 20%** der ärztlichen Kosten zu tragen (**kann mittels Gesundenuntersuchungen auf 10% reduziert werden**); bei Medikamenten ist pro Packung eine **Rezeptgebühr von € 6,-** zu bezahlen (**Obergrenze bei der Rezeptgebühr: 2% des Jahresnettoeinkommens**). Bei Krankenhausaufenthalten besteht kein Selbstbehalt (abgesehen vom tägl. Spitalkostenbeitrag).

**Selbstbehalt / Befreiung:**

Bei „besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit“ können Versicherte über Antrag vom **Selbstbehalt** befreit werden. Dafür sind folgende Einkommensgrenzen maßgeblich:

- für Einzelpersonen maximal € 909,42 / Monat
- für Ehepaare bzw. Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt maximal € 1.363,52 / Monat
- sollten überdurchschnittlich hohe Ausgaben infolge von dauerhaften Leiden und Geberechen nachgewiesen werden, sind diese Einkommensgrenzen um 15% zu erhöhen.

Die Kostenanteilsbefreiung wird grundsätzlich nur befristet für zumindest vier hintereinander liegende Quartale ausgesprochen. Nur Pensionisten mit einer Ausgleichszulage (dafür gelten die weiter oben angeführten Einkommenswerte) sind dauerhaft von der Zahlung eines Selbstbehalts befreit.

Über Antrag wird weiters kein Selbstbehalt in folgenden Fällen festgesetzt:

- für die Dauer einer Dialysebehandlung infolge einer Nierenerkrankung
- für die Dauer einer Strahlen- oder Chemotherapie
- nach erfolgter Organtransplantation
- für Organspender
- bei einem Behindertengrad von mindestens 50% für Schwerversehrte

Außerdem gibt es seit 01.01.2013 noch einen allgemein gültigen **Kostenanteilsdeckel für den Selbstbehalt in Höhe von 5% des festgestellten Jahreseinkommens** des / der Versicherten. Dies gilt für alle gesundheitlich beeinträchtigten Versicherten der SVA.

**Internet:**

[www.svagw.at](http://www.svagw.at)